

venerabundus Angelicum Doctorem, qui aliorum errores impugnando semper arguebat maxime mitis atque humilis.

3. Si agitur de actu jam commisso tunc profecto saepe difficillimum, ne dicam impossibile est judicare num peccatum revera mortale commissum sit. Sufficit referre, quae scripsi in Manuali Theologiae moralis I, n. 372 (ed. nov.) „De difficultate discernendi gravitatem peccati. Omnes Theologi concordant, toties adesse peccatum mortale, quoties tres condiciones sc. materia gravis, plena advertentia, perfectus consensus adsunt, sed in praxi est valde difficile, immo haud semel prorsus impossibile judicare, utrum actus commissus, attentis omnibus circumstantiis et poenitentis dispositionibus, sit peccatum mortale neene. Quis e. g. potest semper cum certitudine determinare, quando accurate in furto adsit materia gravis et sufficiens pro peccato mortali; quando adfuerit sufficiens consensus in pravis cogitationibus; quando interfuerit sufficiens advertentia in blasphemis prolatis ab hominibus rudibus? S. Augustinus, quasi aquila inter Doctores, fateatur se non obstante suo studio ad id non potuisse pervenire et monet id pensandum esse potius judicio divino quam humano. (De civit. Dei l. 22, c. ult.) Quae cum ita sint, confessarius ne sit pronus ad judicandum talem vel talem actum fuisse peccatum mortale. Saepe debet judicium relinquere sapientiae divinae; sollicitus sit de contritione in poenitentis corde excitanda eumque enixe hortetur, ut ab omni deliberato peccato abstineat.“

Friburgi (Helvetiorum).

Dr Prümmer O. P.,
Professor in Universitate.

IV. (Zur Erklärung des Kanons 1075.) Anna conjugata cum Roberto adulterium commisit. Ambo mutuo fidem sibi dederunt, vivente legitimo marito, matrimonium civile ineundi. Interim maritus obstans mortuus est. Nunc Anna cum Roberto in facie ecclesiae matrimonium intendit. Ist das Ehehindernis des can. 1075, 1 (adulterium cum promissione matrimonii) vorhanden? Dem Wortlauten nach ja. Ein Zweifel wäre nur insofern möglich, als das Versprechen auf eine Zivilehe und zwar vor dem Tod des rechtmäßigen Gatten geht. Tatsächlich nahm nach früherem Rechte Wenz, Jus decret., IV², 2, 405, das Hindernis nicht an. Da aber can. 1075, 1, lediglich vom Versprechen einer Ehe (nicht kirchliche Ehe, nicht Ehe nach dem Tod des rechtmäßigen Gatten) spricht, so muß das Hindernis wohl angenommen werden. — Ein anderer Zweifel taucht bei Auslegung dieses Kanons auf. Punkt 3 sagt nämlich: Qui mutua opera... mortem conjugi intulerunt (valide contrahere nequeunt matrimonium). Nach dem bisherigen Recht nahm man das Hindernis nur an, wenn wenigstens ein Teil beim Gattenmord die Ermöglichung der Ehe anstrehte. Das geltende Recht bringt im Wortlaut diese Absicht nicht zum Ausdruck. Derselbe Zweifel kehrt in Punkt 2 (adulterium cum conjugicidio uno patrante) wieder. Sich an den Wortlaut haltend, erklärt daher Leitner, Eherecht³, 179, daß diese Eheabsicht nunmehr nicht zum Begriff des Hindernisses gehört. Dem wider-

spricht Linneborn, *Ehrerecht*³, 223 f., unter Berufung auf den Zweck des Gesetzes. Vollends kann nur eine authentische Erklärung den Streit schlichten.

Graz.

Dr. J. Haring.

V. (*Was heißt lügen?*) Der Katechismus sagt: Lügen heißt wissenschaftlich anders reden als man denkt. Das ist nicht immer wahr, meinte eines Tages ein Priester bei einer Priesterversammlung und erzählte folgenden Fall: Im Jahre 1903 wurde in einer Stadt Frankreichs ein Ordensmann vor Gericht gestellt unter dem Vorwande, er beobachte das Gesetz betreffs der Ordensleute nicht. Der Richter fragte den Angeklagten aus und stellte unter anderen die Frage: „Haben Sie Ordensgelübde abgelegt, ja oder nein?“ Der Ordensmann dachte dabei sich selbst: Wenn ich die Tatsache kundgebe, werde ich verurteilt; wenn ich nichts sage oder ausweichend antworte, werde ich es auch. Da aber so eine Frage dem Richter nicht zusteht, antworte ich so, daß er mich nicht verurteilen kann. Und der Ordensmann sprach laut und ruhig: „Nein, Herr Richter.“ — Hat der Ordensmann gelogen? Nein, meinte ein anwesender Mitbruder. Da die *restrictio mentalis* das Nein nur ungenügend rechtfertigen würde, so muß man sagen: *Mendacium est negatio debitae veritatis*. Eine Unwahrheit sagen, wenn auch wissenschaftlich und gesellschaftlich, ist keine Lüge, wenn derjenige, mit dem man spricht, kein Recht auf die Wahrheit oder auf gewisse Wahrheiten hat. Es sollte daher die Definition der Lüge dahin ergänzt werden: Lügen heißt wissenschaftlich anders reden als man denkt, wenn jedoch das Recht auf Wahrheit besteht.

Dieser Fall berührt eines der dunkelsten Probleme der Ethik. Damit soll nicht so sehr angespielt werden auf die häufige Verlezung der Wahrheit im gesellschaftlichen Leben, noch auf die vielfachen Irrtümer bei der sittlichen Bewertung der Wahrheitsverlezung innerhalb der großen Masse. Was ungleich verhängnisvoller ist: selbst bei den berufenen Vertretern der Wissenschaft findet man nicht selten eine weitgehende Unsicherheit in der Beurteilung des Wesens und der Bedingungen der Lüge. Unser Zweck — die Lösung des vorgelegten Falles — verbietet ein näheres Eingehen auf die verschiedenen Fragen, die mit unserem Falle nichts zu tun haben. Um so gründlichere Prüfung verlangt die obige Definition der Lüge als „*negatio debitae veritatis*“, die Anschauung also, daß Reden der Unwahrheit sei keine Lüge, wenn der andere Teil kein Recht hat auf die Wahrheit oder wenigstens auf diese bestimmte Wahrheit.

Vergleichen wir die Ethik der Kulturböller in alter und neuer Zeit, überall finden wir eine prinzipielle Beurteilung der Lüge im allgemeinen. Die einfachste Überlegung mußte den denkenden Menschen zur Überzeugung führen, daß ein geregelter Verkehr der Menschen untereinander, ein geordnetes Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft ohne Wahrhaftigkeit und Treue einfach unmöglich wäre. Daneben jedoch lehrte auch die Erfahrung, daß es Fälle gibt, in denen unmöglich die Wahrheit enthüllt werden kann, ohne großen Schaden für den Redenden oder für